

# Ausblick: Open Government Data für Geodaten der Vermessungsverwaltung?

**LGB Kundentag 2018**

**23. November 2018**

## Bisher:

- **Open Government Data (OGD) wurde in der VuKV nur mit Einschränkungen gelebt:**
  - 8 der 10 OD-Kriterien erfüllt (Sunlight Foundation)
  - vorwiegend nicht entgeltleistungsfrei
  - Einnahmeorientierung vielfach im Vordergrund (u.a. Organisationsform Landesbetrieb LGB)
  - einige wenige offene Datenabgaben (z.B. Brandenburgviewer)
    - ⇒ **Keine hinreichende OGD-Wahrnehmung im Vermessungsbereich!**

## Jetzt: Wandel unabdingbar

- **Gesellschaftliche Veränderung**
  - **Verschiedene Initiativen (Bund, Wirtschaft, Verbände, ...)**
  - **Verstärkter Handlungsdruck durch**
    - deutliche „Bewegung“ in den anderen Bundesländern (insb. BE, HH, NRW, TH)
    - MPK-Beschluss vom 14.10.2016 in Berlin
    - E-Government-Gesetze Bund und Länder
- **Landesinterne Rahmenbedingungen**
  - **Koalitionsvertrag für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages:**
    - ⇒ **Die Koalition bekennt sich zum Open-Data-Konzept.**
  - **Behandlung im Rahmen des Entwurfs eines E-Government-Gesetz Bbg.**

## Voraussetzungen im Vermessungsbereich:

- „Sehr gut“ in Bezug auf die Geobasisdaten:
  - überwiegend digitale Datenführung, Metadaten und offene Standards
  - Erfahrungen in der Abgabe/Bereitstellung
  - kaum Aufbereitung erforderlich (Erfüllungsaufwand für OGD gering)
  - Portale und Dienste vorhanden
- **Aber:** Einnahmekompensation für die LGB und die Katasterbehörden ist erforderlich!

## Open Government Data im Vermessungswesen

- **Änderung § 10 (2) BbgVermG:**

„Die Geobasisinformationen werden in analoger oder digitaler Form bereitgestellt. **Digitale Geobasisinformationen sind nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 9 für die kommerzielle und nicht kommerzielle Nutzung entgeltfrei bereitzustellen, soweit durch besondere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist oder vertragliche oder gesetzliche Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Die Regelungen des Urheberrechts bleiben unberührt.**“

- **Regelungen der Einzelheiten in einer Rechtsverordnung: § 10 (9)**

# Open Government Data: Änderung der BbgGAGebO

<b>6</b>	<b>Bereitstellung der Bodenrichtwerte</b>	
6.2	Bodenrichtwertdaten, die von den Nutzerinnen und Nutzern über automatisierte Verfahren abgerufen werden	gebührenfrei
6.5	automatisierte Ansicht von Bodenrichtwerten und automatisierter Abruf von Bodenrichtwertinformationen im PDF-Format aus dem Bodenrichtwert-Portal	gebührenfrei
<b>7</b>	<b>Grundstücksmarktberichte</b>	
7.1	Abruf als PDF-Dokument über automatisierte Verfahren	gebührenfrei
7.2	individuelle Bereitstellung des Grundstücksmarktberichts für den Zuständigkeitsbereich eines Gutachterausschusses oder des Oberen Gutachterausschusses in gedruckter Form	40 EUR

# Open Government Data im Vermessungswesen ...

- **...bedeutet:**
  - digitale Geobasisinformationen werden entgeltfrei bereitgestellt
  - zusätzlich die Geodienste (WMS, WFS)
  - digitale Bodenrichtwertinformationen durch automatisierten Abruf
  - Lizenzierung nach Datenlizenz Deutschland 2.0 – Namensnennung
  - Beibehaltung der Qualität und Quantität der Geobasisdaten!
- **kosten-/entgeltpflichtig bleiben:**
  - alle analoge Daten und Karten
  - Dienstleistungen/Datenaufbereitungen
  - hoheitliche gebührenpflichtige Leistungen nach der VermGebO

## Vorteile:

- **nunmehr ein umgekehrtes Regel-/Ausnahmeprinzip**
  - ⇒ Grundsatz der entgeltfreien Bereitstellung und Nutzung digitaler Geobasisdaten (auch im kommunalen Bereich)
- **durch die umfassende entgeltfreie Bereitstellung:**
  - Entfall von Bezahlung und Rechnungstellung
  - einfache und transparente Nutzungsbedingungen
  - direkter Download der Geoinformationen aus den Geoportalen des Landes
  - erhebliche Reduzierungen des Zeitaufwands für den Bezug von Geodaten
  - umfängliche Nutzung möglich
    - ⇒ für GDI, Digitalisierungsvorhaben, usw.



## Besonderheit für Landesverwaltung:

- **Verrechnung innerhalb der Landesverwaltung erforderlich**  
§ 61 (3) LHO: „Der Wert der abgegebenen Vermögensgegenstände und die Aufwendungen sind stets zu erstatten, wenn Landesbetriebe oder Sondervermögen des Landes beteiligt sind.“
- **alle rechtlichen Möglichkeiten einer Vereinfachung sollen genutzt werden**
- **in Prüfung: Pauschalierungsmodell anhand des Nutzungsumfangs je Ressort**

## Aktueller Stand:

- **Abstimmung im Innenressort und Ressortabstimmung auf Arbeitsebene erfolgt**
- **gegenwärtig: formelle Ressortabstimmung**
- **Ausgleich der Einnahmeausfälle: ca. 2 Mio. €/Jahr**
- **Anmeldungen im Haushalt 2019/2020 eingebracht**

**Open Government Data für Geodaten ist abhängig von der weiteren Abstimmung in der Landesregierung und nachfolgend im Landtag!**

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Fragen?**